



# Statuten

# «Grüne Worb»

[www.gruene-worb.ch](http://www.gruene-worb.ch)

**Worb, 5. März 2026**

**Genehmigt an der Mitgliederversammlung 2026**



## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Unter dem Namen «Grüne Worb» besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz in Worb.
- <sup>3</sup> Die «Grünen Worb» sind Mitglied der «Grünen Mittelland Nord», der «Grünen Kanton Bern» und der «Grünen Schweiz».

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Die «Grünen Worb» sind eine politische Partei. Sie bekennt sich zu solidarischem und demokratischem Handeln. Sie achtet die Ansprüche und Rechte kommender Generationen.
- <sup>2</sup> Die «Grünen Worb» setzen sich hauptsächlich ein für
  - den Erhalt der Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen;
  - das Fördern und Bewahren der Biodiversität;
  - die achtsame Nutzung von Boden, Gewässer, Luft und Rohstoffen;
  - die Verminderung der Abfälle und Schadstoffe;
  - den sparsamen Umgang mit allen Energien und der Förderung alternativer Technologien;
  - bessere Luft und weniger Lärm;
  - die Förderung von Gerechtigkeit und Frieden;
  - die Förderung eines gerechten Handels mit benachteiligten Regionen;
  - benachteiligte Menschen und Randgruppen;
  - den Miteinbezug von Betroffenen;
  - die Förderung der Chancengleichheit von Menschen;
  - bezahlbaren Wohnraum und eine umweltfreundliche Siedlungs- und Verkehrsplanung;
  - die Förderung des öffentlichen Verkehrs (öV), von Velorouten und der allgemeinen Verkehrssicherheit;
  - einen ausgebauten Service Publique;
  - den Ortsbild- und Landschaftsschutz;
  - eine naturnahe Landwirtschaft mit artgerechter Tierhaltung.

### II. Tätigkeit

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Die «Grünen Worb» beteiligen sich an der politischen Willens- und Meinungsbildung in der Gemeinde Worb und auf regionaler, kantonaler und Bundesebene.
- <sup>2</sup> Die «Grünen Worb»
  - <sup>a</sup> beteiligen sich an Wahlen (dabei können sie auch unabhängige Kandidierende und in der Sache gleichgesinnte Gruppen und Organisationen unterstützen) und sind aktiv in politischen Gremien;
  - <sup>b</sup> verfassen Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen;
  - <sup>c</sup> schöpfen ihre politischen Rechte aus (u.a. durch Einsprachen, Initiativen);
  - <sup>d</sup> können mit anderen Organisationen und Parteien zusammenarbeiten.



### III. Mitgliedschaften

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Mitglied der «Grünen Worb» kann werden, wer die vorliegenden Statuten anerkennt und sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewirbt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.
- <sup>2</sup> Jedes Mitglied wird auch Mitglied der «Grünen Mittelland Nord», der «Grünen Kanton Bern» und der «Grünen Schweiz».
- <sup>3</sup> Mitgliederbeiträge
  - <sup>a</sup> Alle Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet;
  - <sup>b</sup> Der Vorstand kann für Studierende, Lernende und Geringverdienende die Mitgliederbeiträge auf Gesuch hin reduzieren.
- <sup>4</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus der Gemeinde, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Ausschluss oder durch Ableben.
- <sup>5</sup> Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Ansprüche am Vereinsvermögen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt dennoch geschuldet.
- <sup>6</sup> Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn wichtige Gründe vorliegen. Darüber entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Entscheid kann an die «Grünen Mittelland Nord» weitergezogen werden. Die Mitgliederversammlung der «Grünen Mittelland Nord» entscheidet endgültig.
- <sup>7</sup> Mitglieder, welche sich um die «Grünen Worb» verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### IV. Organisation

#### Art. 5

Die Organe der «Grünen Worb» sind

- <sup>a</sup> die Mitgliederversammlung;
- <sup>b</sup> der Vorstand;
- <sup>c</sup> die Revisoren:innen.

#### Art. 6

- <sup>1</sup> Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie findet bis spätestens 30. Juni statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- <sup>2</sup> Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich ein. Die Einladung enthält zugleich die Traktandenliste. Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Jedes Mitglied kann bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste verlangen.
- <sup>3</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen
  - <sup>a</sup> die Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren:innen;
  - <sup>b</sup> die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - <sup>c</sup> die Kontrolle, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren:innen;
  - <sup>d</sup> die Festsetzung des Mitgliederbeitrages (mit Einschluss aller Beiträge);



- <sup>e</sup> Statutenänderungen;
  - <sup>f</sup> die Genehmigung eines Parteiprogramms;
  - <sup>g</sup> die Beschlussfassung über wichtige politische Tätigkeiten, die Mitgliedschaft der «Grünen Worb» in anderen Vereinigungen, Listenverbindungen bei Wahlen und vom Vorstand an sie überwiesene Angelegenheiten;
  - <sup>h</sup> die Wahl der Delegierten für die «Grünen Kanton Bern»;
  - <sup>i</sup> den Ausschluss von Mitgliedern;
  - <sup>j</sup> die Auflösung der «Grünen Worb».
- 4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Präsidium führt den Vorsitz, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter:in. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, wobei der/dem Vorsitzenden der Stichtscheid zusteht. Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden.
- 5 Für Statutenänderungen sowie die Auflösung der «Grünen Worb» ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Art. 74 ZGB bleibt vorbehalten.
- 6 Beschlüsse können auch durch Urabstimmung (schriftlicher Beschluss) zustande kommen.

#### **Art. 7**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsidium, Sekretär:in und Kassier:in). Der Vorstand inklusive Stellvertretung konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen der «Grünen Worb» zu. Er vollzieht deren Beschlüsse.
- 3 Präsidium und Kassier:in führen die rechtsverbindliche Unterschrift einzeln.

#### **Art. 8**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren:innen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Rechnung der «Grünen Worb», erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.
- 2 Revisoren:innen müssen nicht Mitglieder der «Grünen Worb» sein.

### **V. Finanzen**

#### **Art. 9**

Die finanziellen Mittel der «Grünen Worb» setzen sich zusammen aus

- <sup>a</sup> Mitglieder- und Gönnerbeiträgen;
- <sup>b</sup> Spenden und Zuwendungen;
- <sup>c</sup> Erträge von Aktivitäten;
- <sup>d</sup> (freiwilligen) Mandatsbeiträgen.

#### **Art. 10**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.



## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 11

Lösen sich die «Grünen Worb» auf, geht das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation.

### Art. 12

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 05. März 2026 genehmigt und treten auf den 05. März 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Ausgabe vom 21. Juni 2006.

Für den Vorstand der «Grünen Worb»

Sig.

Urs Burkhard

Präsidium

Sig.

Roland von Arx

Sekretär